



**RAIFFEISEN**

Nidwalden

Statuten

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Präambel</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Firma, Sitz, Zweck</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
	<b>A. Delegiertenversammlung</b>	<b>5</b>
	<b>B. Wahl der Delegierten</b>	<b>6</b>
	<b>C. Organisation der Delegiertenversammlung</b>	<b>7</b>
	<b>D. Verwaltungsrat</b>	<b>12</b>
	<b>E. Die Bankleitung</b>	<b>14</b>
	<b>F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle</b>	<b>15</b>
<b>IV.</b>	<b>Schweigepflicht und Ausstand</b>	<b>15</b>
<b>V.</b>	<b>Rechnungsablage und Gewinnverteilung</b>	<b>16</b>
<b>VI.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	<b>16</b>
<b>VII.</b>	<b>Rechtsstreitigkeiten</b>	<b>16</b>
<b>VIII.</b>	<b>Auflösung und Liquidation der Bank</b>	<b>17</b>
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

# Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafterinnen und Genossenschafter der Raiffeisenbank Nidwalden. Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die Gleichstellung ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

## I. Firma, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter der Firma Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in 6370 Stans.

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten.

Zweck

<sup>2</sup>Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)<sup>1</sup> erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

---

1 VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz

Geschäftsstellen,  
Beteiligungen und  
Liegenschaften

### Art. 3

Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient<sup>2</sup>:

- a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe<sup>3</sup> sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen;
- b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräussern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.<sup>4</sup>

### Art. 4

Raiffeisengrundsätze

<sup>1</sup>Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze<sup>5</sup>:

- a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt;
- b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden;
- c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig;
- e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

<sup>2</sup>Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.

### Art. 5

Geschäftskreis

<sup>1</sup>Der Geschäftskreis umfasst den Kanton Nidwalden sowie die Gemeinden Seelisberg und Engelberg.

<sup>2</sup>Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.

---

<sup>2</sup> vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. p

<sup>3</sup> Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.

<sup>4</sup> vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. k

<sup>5</sup> vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

## Art. 6

<sup>1</sup>Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei  
Raiffeisen Schweiz

<sup>2</sup>Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz.

<sup>3</sup>Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten.

## Art. 7

<sup>1</sup>Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

<sup>2</sup>Sie anerkennt dessen Statuten.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 8

<sup>1</sup>Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

## Art. 9

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will<sup>6</sup>, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären<sup>7</sup>.

Erwerb

## Art. 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

Rechte der Mitglieder

- a. Delegierte und Ersatzdelegierte in die Delegiertenversammlung zu wählen oder sich wählen zu lassen;
- b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, und Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;
- c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 54 zu beanspruchen.

<sup>6</sup> vgl. Art. 46 Abs. 2 lit. a

<sup>7</sup> vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

## Art. 11

Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben:

- a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Delegiertenversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest;
- b. die Interessen der Bank zu wahren.

<sup>2</sup>Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen.

<sup>3</sup>Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.

## Art. 12

Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b. Tod des Mitglieds;
- c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen;
- d. Ausschluss.

<sup>2</sup>Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt.

## Art. 13

Ausschluss von Mitgliedern

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:

- a. aus wichtigen Gründen;
- b. wenn eine Betreuung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.

<sup>2</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.

<sup>3</sup>Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

## Art. 14

Rückzahlung von Anteilscheinen

<sup>1</sup>Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.

### III. Organisation

#### Art. 15

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Bankleitung;
- d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

#### Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.

Unterschriftsberechtigung

### A. Delegiertenversammlung

#### Art. 17

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bank.

Oberstes Organ

<sup>2</sup>Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

#### Art. 18

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

Befugnisse

- a. Annahme und Änderung der Statuten;
- b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;
- c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln;

- h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13;
- i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

## B. Wahl der Delegierten

### Art. 19

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens 150 und maximal 200 Delegierten zusammen, wobei jeder Wahlkreis die ihm zustehende Anzahl von Delegierten wählt.

<sup>2</sup>Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl von Delegierten Bruchteile von 0,5 und mehr, werden diese auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

<sup>3</sup>Zusätzlich können pro Wahlkreis sechs Ersatzdelegierte gewählt werden.

### Art. 20

Wahlkreise und auswärtiger Wohnsitz oder Sitz

<sup>1</sup>Die Wahl der Delegierten erfolgt in folgenden Wahlkreisen:

- Buochs-Beckenried
- Dallenwil-Oberdorf
- Emmetten
- Ennetbürgen
- Hergiswil-Stansstad
- Seelisberg
- Stans-Ennetmoos
- Wolfenschiesen-Engelberg

<sup>2</sup>Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Geschäftskreises sind in jenem Wahlkreis wahlberechtigt, zu dem sie die engste Beziehung haben. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Wahlkreisen.

### Art. 21

Aufteilung nach Wahlkreis

<sup>1</sup>Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in den einzelnen Wahlkreisen eingeschlossen die diesen Wahlkreisen zurechenbaren auswärtigen Mitglieder (Art. 20 Abs. 2).

<sup>2</sup>Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens sechs Delegierte.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat berechnet jeweils die Anzahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Delegiertensitze.



## Art. 22

<sup>1</sup>Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer Genossenschaftler ist.

Wahlvoraussetzung,  
Amtdauer und Wahl-  
verfahren

<sup>2</sup>Die Amtdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist in der Regel dreimal möglich.

<sup>3</sup>Bei Veränderungen im Geschäftskreis, welche für die Bestimmung der Wahlkreise erheblich sind, ist im folgenden Jahr eine Delegiertenwahl vorzunehmen. Ab dieser Wahl gilt wieder die vierjährige Amtdauer.

<sup>4</sup>Als Delegierter oder Ersatzdelegierter ist gewählt, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

<sup>5</sup>Die Wahl kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und ist in der Regel offen.

## Art. 23

<sup>1</sup>Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten muss rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung erfolgen. Sie kann unter Verwendung elektronischer Mittel stattfinden.

Organisation der Wahl

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat organisiert die Wahl. Er kann die Wahl für mehr als einen Wahlkreis in einer Wahlveranstaltung zusammenfassen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder können die Liste der gewählten Delegierten jederzeit bei der Bank einsehen. Diese Liste kann auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

# C. Organisation der Delegiertenversammlung

## Art. 24

<sup>1</sup>Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Teilnahme und  
Stimmrecht

<sup>2</sup>Raiffeisen Schweiz ist an die Delegiertenversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

## Art. 25

Ein Delegierter kann sich ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis vertreten lassen.

Vertretung

## Art. 26

Einberufung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen<sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.

<sup>3</sup>Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.

<sup>4</sup>Bei Statutenänderungen muss den Delegierten mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden<sup>9</sup>.

## Art. 27

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste

<sup>1</sup>Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung (Art. 46 Abs. 2 lit. d) stellen.

<sup>2</sup>Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung.

<sup>3</sup>Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat.

<sup>4</sup>Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

## Art. 28

Traktandierungsrecht

<sup>1</sup>Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung aufzunehmen:

- a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
- b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

<sup>2</sup>Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.

## Art. 29

Antragsrecht im Rahmen der Delegiertenversammlung

Jeder Delegierte kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Delegiertenversammlung Anträge stellen.

## Art. 30

Tagungsordnung

<sup>1</sup>Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

<sup>8</sup> vgl. Art. 882 OR

<sup>9</sup> vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung wählt wenigstens zwei Stimmenzählende.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Art. 31**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Beschlussfassung,  
Wahlen

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

<sup>3</sup>Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>5</sup>Für den Austritt aus Raiffeisen Schweiz oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung oder Urabstimmung.

<sup>6</sup>Die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) oder die Übertragung der Befugnisse an eine Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>7</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der Delegierten oder Ersatzdelegierten dies verlangt.

<sup>8</sup>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.

### **Art. 32**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Tagungsort

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

### **Art. 33**

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Delegiertenversammlung anwesende Delegierte oder Ersatzdelegierte ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Verwendung  
elektronischer Mittel

### **Art. 34**

Virtuelle Delegierten-  
versammlung

<sup>1</sup>Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Delegiertenversammlung.

### **Art. 35**

Voraussetzungen für  
die Verwendung  
elektronischer Mittel

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

<sup>2</sup>Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Delegiertenversammlung wiederholt werden.

<sup>3</sup>Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

### **Art. 36**

Anfechtung

Beschlüsse, die von der Delegiertenversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz<sup>10</sup> innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

### **Art. 37**

Generalversammlung  
und Urabstimmung

Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen. Hat die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder, können die Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) aller Mitglieder ausgeübt werden.

### **Art. 38**

Einberufung und  
Durchführung der  
Generalversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

---

<sup>10</sup> vgl. Art. 56

## Art. 39

<sup>1</sup>Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

Einberufung und  
Durchführung der  
Urabstimmung

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.

<sup>5</sup>Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

<sup>6</sup>Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

## Art. 40

<sup>1</sup>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b. wenn ein Zehntel der Delegierten dies unter Angabe der Traktanden verlangt;
- c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Einberufung ausserordentliche Delegierten-  
versammlung

<sup>2</sup>Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

<sup>3</sup>Die Befugnisse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung können vollständig durch eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine ausserordentliche Urabstimmung ausgeübt werden.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung, die Generalversammlung oder die Urabstimmung.

## D. Verwaltungsrat

### Art. 41

Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

<sup>2</sup>Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

### Art. 42

Amtsdauer, Altersgrenze

<sup>1</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

<sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben.

<sup>4</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.

### Art. 43

Wahlvoraussetzungen

<sup>1</sup>Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und sein Amt in der Regel während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben kann.

<sup>2</sup>Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.

### Art. 44

Einberufung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

<sup>3</sup>Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

### Art. 45

Beschlussfassung  
und Protokoll

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.

<sup>2</sup>Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Art. 46

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Pflichten, Befugnisse

<sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;
- b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz;
- c. Organisation der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
- d. Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung;
- e. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung;
- f. Anordnung einer Generalversammlung oder einer Urabstimmung in besonderen Fällen;
- g. Vorlage des Geschäftsberichtes an die Delegiertenversammlung;
- h. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente;
- i. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- j. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- k. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten<sup>11</sup>;
- l. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen<sup>12</sup>;
- m. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal;
- n. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- o. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;

<sup>11</sup> vgl. Art. 3 lit. b

<sup>12</sup> vgl. Art. 16

- p. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient<sup>13</sup>;
- q. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten.

#### **Art. 47**

Ausschuss

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.

<sup>3</sup>Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 44 und 45 sinngemäss.

## **E. Die Bankleitung**

#### **Art. 48**

Aufgaben

<sup>1</sup>Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes.

<sup>2</sup>Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

<sup>3</sup>Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

#### **Art. 49**

Pflichten, Befugnisse

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

- a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;

<sup>13</sup> vgl. Art. 3 lit. a



- e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgehen im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g. Aufstellen und Überwachen des Budgets;
- h. laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

## F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

### Art. 50

<sup>1</sup>Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

Wahl, Rechte und Pflichten

<sup>2</sup>Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Schweigepflicht und Ausstand

### Art. 51

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet<sup>14</sup>.

Bankgeheimnis,  
Geschäftsgeheimnis

<sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

<sup>3</sup>Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

### Art. 52

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

<sup>14</sup> Art. 47 BankG

## V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

### Art. 53

Jahresrechnung,  
Bilanzierung

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 54

Verwendung des  
Jahresgewinnes,  
Reservefonds

<sup>1</sup>Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a. vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen;
- b. sodann können die Anteilscheine verzinst werden;
- c. der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

<sup>2</sup>Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

<sup>3</sup>Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.

<sup>4</sup>Beschliesst die Delegiertenversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.

## VI. Bekanntmachungen

### Art. 55

Publikationen  
und Mitteilungen

<sup>1</sup>Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

<sup>2</sup>Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

## VII. Rechtsstreitigkeiten

### Art. 56

Schiedsgericht

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

## VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

### Art. 57

<sup>1</sup>Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

Liquidation

<sup>2</sup>Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds<sup>15</sup> gutzuschreiben.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 58

<sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 42 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.


Übergangsregelung

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 41 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 11. März 2024 beschlossen.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident



Bruno Poli

Der Protokollführer



Patrik Würsch

<sup>15</sup> Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungskonzept)



### Hauptsitz

Riedenmatt 1, 6370 Stans

---

### Geschäftsstellen

Ennetbürgerstrasse 1, 6374 Buochs

Dorfplatz 3, 6052 Hergiswil

Robert-Durrer-Strasse 2, 6370 Stans

---

Telefon 041 618 98 98

[nidwalden@raiffeisen.ch](mailto:nidwalden@raiffeisen.ch)

---

[www.raiffeisen-nidwalden.ch](http://www.raiffeisen-nidwalden.ch)

---

